



Notariatskreis Schlieren

(Gemeinden Aesch, Birmensdorf, Bonstetten, Schlieren, Stallikon, Uitikon, Urdorf und Wettswil)

Publikation der vorläufigen Wahlvorschläge für die Erneuerungswahl der Notarin / des Notars für die Amtsdauer 2026–2030 und Ansetzung der zweiten Frist

Gestützt auf die Wahlanordnung vom 17. Oktober 2025 ist für die Erneuerungswahl der Notarin / des Notars innert der festgesetzten Frist folgender **Wahlvorschlag** eingereicht worden:

von Arx, Tobias	1982	Stallikon	Notar	bisher	parteilos
------------------------	------	-----------	-------	--------	-----------

Gemäss § 53 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) können innert einer Frist von **7 Tagen, bis spätestens Freitag, 12. Dezember 2025, 14.30 Uhr** die eingereichten Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können neue Wahlvorschläge beim Stadtrat Schlieren, Stadtkanzlei, Freiestrasse 6, 8952 Schlieren, eingereicht werden. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der wahlleitenden Behörde eingetroffen sein (vgl. § 7a Abs. 2 Verordnung über die politischen Rechte (VPR, LS 161.1)).

Als Notarin/Notar ist jede stimmberechtigte Person wählbar, die ihren Wohnsitz im Kanton Zürich hat (§ 23 GPR und Art. 5 Abs. 1 Gemeindeordnung) und das Wahlfähigkeitszeugnis des Obergerichts gemäss § 8 Notariatsgesetz besitzt.

Die vorgeschlagene Person ist mit **Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse**, dem Zusatz **"bisher"**, wenn die vorgeschlagene Person das Amt bereits innehat, sowie der **Parteizugehörigkeit** (z.B. Partei, politische Gruppierung, parteilos) zu bezeichnen. Zudem kann der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (**Rufname**).

Jeder neue Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten aus dem Notariatskreis Schlieren unter Angabe von **Namen, Vornamen, Geburtsdatum** und **Adresse** eigenhändig **unterzeichnet** sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer **Kurzbezeichnung** versehen werden.

Formulare für die Wahlvorschläge sind bei der Stadtkanzlei Schlieren (stadtkanzlei@schlieren.ch, Tel. 044 738 15 76) erhältlich oder stehen unter www.schlieren.ch zum Download bereit.

Die wahlleitende Behörde erklärt die bisher vorgeschlagene Person nach Ablauf der siebentägigen Frist als gewählt, wenn die Voraussetzungen für eine stille Wahl gemäss § 54a Abs. 1 GPR erfüllt sind. Sind diese nicht erfüllt, findet ein Wahlgang an der Urne statt.

Gegen diese Publikation kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Stadtrat

Schlieren, 5. Dezember 2025